



Jede Träne ist ein Wasserfall

Gewalt an Kindern
und Jugendlichen

Prävention – Information – Hilfe

Sozial
Land Salzburg

kija

kinder- & jugend-
anwaltschaft
salzburg

für deine rechte.

Vorwort

Wir freuen uns über fröhliche, aufgeweckte und selbstbewusste Kinder. Wir wünschen uns junge Leute, die deutlich Ja oder Nein sagen können.

Unser Ziel sind Kinder, die so stark sind, dass sich niemand an ihnen austoben, abreagieren oder vergehen kann. Weil sie nicht so leicht einzuschüchtern sind. Weil sie über alles reden können. Weil immer jemand zu ihnen steht.

Kinder brauchen Liebe, Geborgenheit, Unterstützung und Rechte. Jedes Kind braucht Menschen, denen es sich anvertrauen kann. Wenn die Eltern oder die nähere Umgebung das nicht leisten können, muss die Gesellschaft einspringen, zum Beispiel in Form der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Wir haben einen gesellschaftlichen Konsens erreicht, dass es Kindern gut gehen soll. Offiziell sind alle Formen von Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch geächtet. Das ist die gesellschaftliche Norm, und das ist gut so. Aber die Abweichungen davon sind zahlreich und massiv. In der Realität sind viele Kinder immer noch von verschiedensten Formen von Gewalt, Vernachlässigung und Machtmissbrauch betroffen. In der vorliegenden Broschüre werden diese fachlich fundiert behandelt. Sie macht sensibel und liefert Fakten. Als Leserin oder Leser finden sie darin die rechtlichen Aspekte des Schutzes von Kindern und wichtige Hilfseinrichtungen. Darunter sind etwa auch Telefonnummern, an die sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Krisenfällen wenden können.

Die Autorinnen beschreiben auch positiv, was sich Kinder wünschen und was sie stark macht. Das ist genau der richtige Weg. Ich bedanke mich von Herzen dafür und wünsche dieser Broschüre zahlreiche aufmerksame Leserinnen und Leser.



Dr. Heinrich Schellhorn
Landesrat für Soziales und Pflege



So viel ist klar: **Kinder haben Rechte!**

Kinder stark machen

Das muss uns allen ein wichtiges Anliegen sein: Kindern die Chance zu geben, „stark“ zu werden. Stärkende Botschaften, die Kindern in altersgemäßer Form immer wieder von klein auf durch die Eltern, im Kindergarten und in der Schule vermittelt werden, eignen sich hierfür besonders. So wird die Gefahr herabgesetzt, dass Kinder zu Opfern von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt werden. Kinder lernen dadurch, drohende Gefahren rechtzeitig zu erkennen und – wenn nötig – Hilfe zu holen.



Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg setzt sich in der Prävention für eine Erziehungshaltung ein, die Kindern Lebenskompetenz vermittelt und sie dazu anleitet, selbstbewusst mit sich und verantwortungsvoll mit anderen umzugehen. Auch ein sensibler Sprachgebrauch trägt zur Bewusstseinsbildung bei: Es gibt ebenso wenig eine „g’sunde Watsch’n“ wie „Gewalt im Spiel“. Gewalt ist niemals ein Spiel!

Wie aber reagieren, wenn der Verdacht auf (sexuelle) Gewalt an einem Kind vorliegt? Wann ist der richtige Zeitpunkt, Hilfe und Unterstützung von professionellen HelferInnen einzuholen? In den letzten Jahren wurden wesentliche Verbesserungen im Opferschutz eingeführt. Damit eine Hilfestellung wirkungsvoll und nachhaltig erfolgen kann, ist eine koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Personen und Institutionen notwendig.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt! Diese Broschüre soll einen Beitrag zur Umsetzung eines der wichtigsten Kinderrechte leisten.



Andrea Holz-Dahrenstaedt
Kinder- und Jugendanwältin Salzburg

Inhalt

Wer sein Kind liebt	9
Gewaltfreies Aufwachsen	10
Was Kinder stark macht	11
Gewaltprävention	12
Kinderrechte sind Menschenrechte	14
Was sich Kinder wünschen	15
Gewalt hat viele Gesichter	17
Körperliche Gewalt	18
Seelische Gewalt	18
Vernachlässigung	19
Sexuelle Gewalt	20
- Die Opfer – die Täter	22
- Die Rolle von Müttern und Vätern	22
Gewalt im Namen von Ehre und Glauben	24
Gewalt in Institutionen	25
Zahlen, Daten, Fakten	27
Häusliche Gewalt – Gewalt in der Erziehung	28
Sexuelle Gewalt	30
Gewaltbegünstigende Faktoren	31
Signale für Gewalthandlungen an Kindern und deren Folgen	33
Signale erkennen	34
Langfristige Folgen	36
Was tun bei Verdacht?	37
Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess	39

Rechtliche Aspekte	41
Jugendwohlfahrtsbehörden	42
Meldepflicht, Melderecht	43
Familienrechtliche Maßnahmen	44
Strafrechtliche Maßnahmen	44
Anzeigerecht, Anzeigepflicht,	45
Auswirkungen einer Anzeige	46
Opferschutz	49
Opferrechte	50
Prozessbegleitung	51
Behördlicher Schutz durch Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot	52
Literaturempfehlungen	53
Wer hilft weiter?	55
Telefonhotlines	56
Beratungsstellen	57
Krisenstellen mit Unterbringungsmöglichkeit, rund um die Uhr	58
Jugendämter	59
Prävention in Kindergärten und Schulen	59

Anmerkung: Alle Personen- und Berufsbezeichnungen inkludieren stets die männliche und weibliche Form. Im Sinn leichter Lesbarkeit wird gelegentlich nur eine Genderform verwendet.



Y. DAHEIRA

Wer sein Kind liebt

- Gewaltfreies Aufwachsen
- Was Kinder stark macht
- Gewaltprävention
- Kinderrechte sind Menschenrechte
- Was sich Kinder wünschen

Gewaltfreies Aufwachsen

Gewalt in der Erziehung hat eine lange „Tradition“, und obwohl sie schon seit 1989 durch das sogenannte Züchtigungsverbot im Familienrecht gesetzlich verboten ist, vollzieht sich ein Einstellungswandel dazu in Österreich nur langsam. Immerhin erzieht teilweise heute noch eine Generation von Eltern, die selbst noch mit der gesetzlichen Erlaubnis gewaltsamer Erziehungsmaßnahmen aufgewachsen ist, ihre Kinder. Körperliche Züchtigung war bis 1975 sogar strafrechtlich legitim, sofern sie in erzieherischer und nicht in verletzender bzw. beleidigender Absicht erfolgte. Spätestens durch neurobiologische Studien ist belegt, dass Gewalt in der Erziehung absolut nichts verloren hat: Erzieherisches Handeln und kindliches Lernen klappen in vertrauensvoller Atmosphäre, in der Neugierde und Begeisterung geweckt werden, am besten. Demütigung und Ausgrenzung ebenso wie Schläge oder Ohrfeigen verursachen hingegen ernsthafte körperliche und seelische Verletzungen mit möglichen katastrophalen Langzeitfolgen für das spätere Leben.

Meinungen wie ...

- „Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet.“
- „Die Kinder betteln drum.“
- „Die Kinder vergessen das eh schnell.“
- „Man muss aufpassen, dass einem die Kinder nicht über den Kopf wachsen.“

■ „Was ich mit meinem Kind tu, ist allein meine Sache.“

■ „Wer sein Kind liebt, züchtigt es.“

... sind jedoch noch immer häufig zu hören. Weniger bekannt ist das gesetzlich verankerte „Züchtigungsverbot“.



§ 146a ABGB

„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“

Wie sich aus Ländervergleichen ablesen lässt, bedarf es für Kinder mit familiärer Gewalterfahrung eines Bündels an gesetzlichen und präventiven Maßnahmen, um die Weitergabe der Gewalt von einer Generation zur nächsten zu verhindern. So hat sich z. B. in Schweden seit der Einführung des Verbots der Körperstrafe im Jahr 1979 eine Kultur der gewaltfreien Erziehung durchgesetzt. Während nur noch 4 % der Schweden Körperstrafen für ein akzeptables Sanktionsmittel halten, sind dies in Österreich rund 70 % der Bevölkerung!

Was Kinder stark macht

Neben Gewaltfreiheit brauchen Kinder:

- *Verlässliche, kontinuierliche und feinfühligte Fürsorge von Geburt an.*
- *Mindestens eine Bezugsperson, die Sicherheit und Schutz vor Stress vermittelt.*
- *Die Bezugsperson, zu der die intensivste Bindung besteht, soll für das Kind da sein, wenn es ihm schlecht geht oder wenn es Angst hat.*

Auf Basis mindestens einer Bindung in obigem Sinn haben Kinder – neben anderen Voraussetzungen – die Chance, sich gut für die Zukunft zu wappnen. Das Kind muss sich auf die Bezugsperson verlassen können, die Bezugsperson muss Sicherheit und Zugehörigkeit vermitteln und das Kind unmittelbar beim Abbau von Stress (Angst, Krankheit, Streit, etc.) unterstützen. So entwickeln Kinder immer wieder neue, positive Bewältigungsstrategien, mit denen sie sich Stressereignissen und Problemsituationen stellen können, ohne dabei überfordert zu sein.

Keine Bindung des Kindes zur Bezugsperson besteht, wenn das Kind bei Belastung diese Person nicht aufsucht, sich wenig um deren Verbleib kümmert, keinen Trennungsschmerz oder Vermissen zeigt und keine Erleichterung bzw. keinen Sicherheitsgewinn aus ihrer Gegenwart zieht.

Ambivalentes elterliches Verhalten – einerseits liebevoll, andererseits unerreichbar – verunsichert das Kind. Auch ein hohes Maß an Unruhe und Hektik sowie eine Mischung aus unterschiedlichen Gefühlsqualitäten wie z. B. Nähe und Ärger lösen beim Kind Stress aus. Wird die Bindung brüchig, so artet kindliches Verhalten häufig in Aggressivität und elterliche Überforderung leider nicht allzu selten in gewaltsame Handlungen aus. Hier ist geboten, sich rechtzeitig Information und Unterstützung zu holen, um die Qualität der familiären Beziehungen wieder zu verbessern.

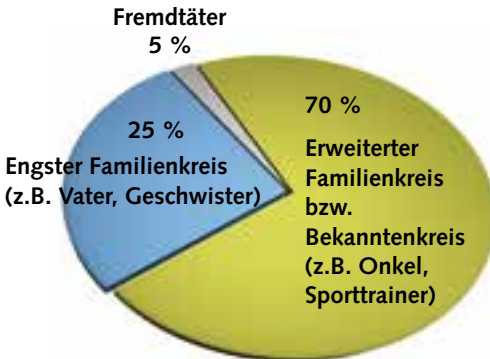


Im Anhang finden Sie Angebote, die in schwierigen familiären oder erzieherischen Situationen Unterstützung und Information bieten.

Prävention: Lernen, sich selbst vor Gewalt schützen

„Steig' nicht in ein fremdes Auto“, „Zieh' dich ordentlich an“, „Geh' nicht allein in den Wald“, „Geh' nicht mit einem Fremden mit“, „Mach' die Tür nicht auf, wenn du alleine bist“, „Nimm' keine Schokolade von einem Fremden“, „Sei vor der Dunkelheit zu Hause“...

So und ähnlich lauten die Warnungen, mit denen die meisten Mädchen und Buben aufwachsen. Diese Botschaften sind zwar berechtigt, sie allein geben jedoch keine Sicherheit vor sexueller Gewalt, denn knapp 95 % der minderjährigen Opfer von sexueller Gewalt kennen die TäterInnen schon vor dem Übergriff.



Entscheidend ist, dass präventive Erziehungsmaßnahmen nicht zu Vermeidungsverhalten und Verängstigung führen. Angst lähmt, sie erzeugt Schwäche und das Gefühl von Hilflosigkeit und Ohnmacht. Fehlinformierte, unsichere, angepasste und abhängige Kinder sind „ideale“ Opfer.

Sinnvolle Prävention dagegen stärkt Kinder, versetzt sie in die Lage, sexuelle Übergriffe zu erkennen, einzuordnen und sich dagegen zu wehren.

Nach dem Motto: „Wissen ist Macht“ muss Prävention ...

- Stärke und Wissen von Kindern aufbauen.
- Kompetenz und Handlungsmöglichkeiten der Kinder fördern.
- Mobilität und Unabhängigkeit der Kinder erweitern.

Folgende präventive Botschaften sollten Kindern in altersgemäßer Form in Kindergarten, Schule und Elternhaus immer wieder vermittelt werden:

Über deinen Körper bestimmst du allein

Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du berührt werden möchtest.

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen

Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme und seltsame Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Wir sind froh, wenn du mit uns über deine Gefühle sprichst, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Es gibt aber auch solche, die seltsam sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Erwachsene haben nicht das Recht, ihre Hände unter deine Kleider zu stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an der Brust zu berühren. Manche Menschen, auch solche, die du gern hast, möchten vielleicht von dir so berührt werden, aber auch das ist eine Form sexueller Gewalt.

Du hast das Recht, NEIN zu sagen

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Lass uns überlegen, in welcher Situation es wichtig ist, dass du auf dein Bauchgefühl vertraust.

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind. Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein ungutes Gefühl geben, sollst du weiter-sagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun.

Sprich darüber und suche Hilfe

Wenn dich ein unheimliches Geheimnis oder Problem belastet, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person, der du vertraust, zu erzählen. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen ist. Lass uns eine Liste von Menschen machen, mit denen du über „schwierige Dinge“ reden kannst.

Du bist nicht schuld

Du bist niemals schuld, auch wenn du noch so oft hörst, du seist schuld! Die Verantwortung liegt immer bei dem/der Erwachsenen.

Auch das schützt...

Alarmgeräte

Es ist empfehlenswert, dass Kinder und Jugendliche ein Taschenalarmgerät mit sich führen, mit dessen Hilfe durch ein akustisches Signal auf eine Notlage aufmerksam gemacht werden kann. Solche Alarmgeräte sind kleine Anhänger, die als Schutz vor gewaltsamen Übergriffen mitgeführt werden können. Bei Bedrohung zieht man an einem Band und löst damit blitzschnell einen durchdringend lauten Alarmton aus. Im Gegensatz zu einer Waffe (z. B. Pfefferspray) kann so ein Alarmgerät nicht gegen ein Kind oder einen Jugendlichen selbst verwendet werden.



Die Einhaltung
der Kinderrechte
ist die beste
Prävention
gegen Gewalt
an Kindern!

Kinderrechte sind Menschenrechte

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist in Österreich seit 1992 in Kraft. 2011 wurden neben dem Recht auf Schutz vor Gewalt auch weitere zentrale Kinderrechte in der Bundesverfassung verankert.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Art. 1:



Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Damit wurde ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zum grundlegenden Staatsziel erklärt. Wir sind daher verpflichtet, diese Grundrechte allen Kindern und Jugendlichen zu garantieren.

Kinder haben das Recht ...

- von ihren Eltern gut betreut, versorgt und geschützt zu werden;
- mit beiden Eltern Kontakt zu haben, auch wenn diese getrennt leben;
- auf Schulbildung und individuelle Förderung;

- auf medizinische Versorgung;
- auf Inklusion in Gesellschaft, Schule und Berufswelt;
- auf besonderen Schutz, wenn sie (unbegleitete) Flüchtlinge sind;
- auf Respekt ihrer Kultur, Sprache und Religion.

Kinder haben auch das Recht auf Schutz ...

- vor Vernachlässigung und jeglicher Form von Gewalt;
- vor Diskriminierung wegen ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache und Religionszugehörigkeit;
- vor schädlichen Informationen durch Medien;
- vor Verletzung ihrer Privatsphäre z. B. durch das unerlaubte Lesen von Briefen oder Tagebüchern.

Kinder haben das Recht, dass ihre Meinung gehört und bei Entscheidungen einbezogen wird:

- In der Familie oder im sonstigen Lebensumfeld;
- In der Schule;
- Am Arbeitsplatz;
- Bei Ämtern, Behörden und vor Gericht.

Den gesamten Text der UN-Kinderrechtskonvention zum Nachlesen finden Sie auf

» www.kinderrechte.gv.at

Was sich Kinder wünschen

Meine Wünsche ...

- Verletze mich nicht, weder körperlich noch seelisch.
- Blamiere mich nicht vor anderen.
- Sag mir nicht ständig, was ich alles nicht kann.
- Drohe mir nicht mit schlimmen Strafen.
- Beschimpfe mich nicht.
- Mach mich nicht zum/zur PostbotIn für Menschen, mit denen du nicht mehr reden willst.
- Mach mich nicht für deine Probleme verantwortlich.
- Sperr mich nicht ein.
- Mach dich nicht lustig über mich.
- Sag mir nicht, dass du mich nicht mehr lieb hast.
- Schrei mich nicht an.
- Unterbrich mich nicht, wenn ich Fragen stelle.
- Sag nicht, meine Ängste wären albern.
- Lass mich mitreden.
- Lass mich meine eigene Meinung sagen.
- Erklär mir, was du mir verbietest.
- Erklär mir, warum du mir eine Strafe gibst.
- Sei mir ein gutes Vorbild.
- Verwöhne mich nicht über die Maßen, ich weiß sehr wohl, dass ich nicht alles haben kann.
- ...

Schenke deine Aufmerksamkeit mir und den Dingen, die ...

- ich mir wünsche;
- ich besonders gut kann;
- ich gerne können würde;
- ich mir erträume;
- mir besonderen Spaß machen;
- ich mit dir teilen möchte;
- ...

Das zeigt mir, dass ich dir wichtig bin, und stärkt mein Selbstvertrauen.



Gewalt hat viele Gesichter

- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Vernachlässigung
- Sexuelle Gewalt
 - Die Opfer, die Täter
 - Die Rolle von Müttern und Vätern
- Gewalt im Namen von Ehre und Glauben
- Gewalt in Institutionen

Körperliche Gewalt

Es gibt zwar Eltern, die körperliche Gewalt durchaus als geeignetes Erziehungsmittel ansehen, großteils entsteht sie aber in Situationen der Überforderung und Hilflosigkeit. Viele der alltäglich vorkommenden Gewaltanwendungen hinterlassen keine sichtbaren Spuren. Andererseits werden verschiedenste Verletzungen oft von niemandem aus dem Umfeld des Kindes als Misshandlungen erkannt. Erschwerend kommt hinzu, dass fast alle Anzeichen Hinweise sind, aber keine Beweise.

Erwachsene üben körperliche Gewalt an Kindern in verschiedenen Formen aus:

- Ohrfeigen;
- An den Haaren reißen;
- Schläge mit oder ohne Verwendung von Gegenständen;

- Zwicken, Quetschen;
- Treten;
- Schütteln des Kindes;
- Stechen, Schneiden;
- Einflößen giftiger oder ekelregender Substanzen;
- Würgen, Ersticken;
- Thermische Schädigung (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen).



Bei **körperlicher Gewalt** spricht man im Strafrecht von:

Körperverletzung – §§ 83, 84 u. 87 Strafgesetzbuch (StGB)

Je nach Schweregrad der zugefügten Verletzung unterscheidet man zwischen schwerer Körperverletzung, Körperverletzung mit Dauerfolgen bis hin zur Körperverletzung mit Todesfolge.

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt liegt vor, wenn dem Kind durch Demütigung und Herabsetzung oder durch unangemessenen Leistungsdruck ein Gefühl der Ablehnung vermittelt oder wenn Kindern durch Einsperren oder Drohungen Angst gemacht wird. Auch Beschimpfungen oder Wutanfälle sind unter seelische Gewalt zu reihen, denn Kinder

können die vermittelten Emotionen meist nicht nachvollziehen. Werden Kinder für die Bedürfnisse der Eltern missbraucht, indem sie in Beziehungskonflikte hineingezogen werden, so kann auch dies das Ausmaß seelischer Gewalt annehmen. Genauso kann extrem behütendes und fürsorgliches Verhalten zu seelischer Gewalt

werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.

Seelische Gewalt ist von Außenstehenden noch schwerer zu erkennen als körperliche Misshandlung, obwohl sie in unserer Gesellschaft die häufigste Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen darstellt.

Dazu ein paar Beispiele:

- „Du bist zu blöd für alles.“
- „Wenn ich das gewusst hätte, hätte ich kein Kind gewollt.“
- „Wenn du nicht brav bist, kommst du ins Heim.“
- „Entweder du tust das jetzt sofort oder es gibt Schläge.“
- „Mit dir muss man sich überall schämen.“
- „Wenn du zum Papa willst, mag ich dich nicht mehr.“

■ „Sein Vater ist Alkoholiker, ich will nicht, dass er dein Freund ist.“

■ „Du bist ein Trottel, eine Hure, behindert...“

Die Beispiele ließen sich beliebig lang fortsetzen. Wie schnell geht einem so etwas in einer angespannten Situation der Hilflosigkeit über die Lippen. Mit dem Bewusstsein, welche Folgewirkungen seelische Verletzungen für das Kind haben, lohnt es sich jedoch, den eigenen Sprachgebrauch auf beleidigende und beängstigende Formulierungen hin zu durchforsten.

Bei **seelischer Gewalt** können verschiedene Straftatbestände erfüllt sein, z. B. **Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen – § 92 StGB oder Nötigung – § 105 StGB**

Vernachlässigung

Grundlegende körperliche und seelische Bedürfnisse des Kindes werden von der Familie nicht oder nur unzulänglich befriedigt.

Merkmale dafür sind:

- Mangelnde Ernährung, Pflege, Hygiene, medizinische Versorgung;
- Mangelnde Vermittlung von Liebe, Akzeptanz und Geborgenheit;
- Mangelnde Aufsicht, häufiges

Alleinlassen, kein Schutz vor Gefahren;
 ■ Mangelnde Anregungen für eine altersgemäße geistige, soziale und seelische Entwicklung.

Vernachlässigung ist oft ein Hinweis auf soziale Probleme in einer Familie, beispielsweise durch Arbeitslosigkeit, materielle Not, Krankheit oder schlechte Wohnverhältnisse. Besonders gefährdet sind auch ungewollte Kinder oder solche mit

einer Behinderung. Oft fehlt Eltern auch aufgrund eigener Vernachlässigung die Fähigkeit, die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen.

Hinweise zur Früherkennung:

- Mangelnde Körperpflege;
- Verschmutzte Kleidung;
- Unterernährung;
- Entwicklungsrückstände;
- Ausreißen von zu Hause;
- Auffallende Distanzlosigkeit Fremden gegenüber;
- ...

Nicht immer zeigt sich Vernachlässigung im Fehlen von Materiellem. Auch wer zu wenig Zeit mit seinem Kind verbringt, ihm zu wenig Aufmerksamkeit schenkt oder während der gemeinsamen Zeit immer etwas anderes tut, vernachlässigt sein Kind. Diese Kinder fühlen sich allein gelassen und sind dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet, was z. B. zu Essstörungen, Suchtverhalten oder Beziehungsstörungen führen kann.

Auch diese Art der Vernachlässigung fällt unter § 92 StGB und ist strafbar!



Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt an Kindern versteht man sexuelle Handlungen Erwachsener an und mit einem Kind, wobei der/die Erwachsene das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse benützt. Abhängigkeit, Macht und Nähe werden gezielt eingesetzt, um Druck auszuüben oder die Loyalität und das Vertrauen des Kindes auszunutzen - sei es mit Versprechungen und Geschenken oder mit schwerwiegenden Drohungen und Erpressungen. So werden Kinder zum Schweigen über das Geschehene gebracht. Die durch das Geheimhaltegebot bedingte Sprachlosigkeit ist mitverantwortlich für die hohe Dunkelziffer bei solchen Delikten. Sexuelle Gewalt kann sich zunächst in

„harmlos“ anmutenden Situationen zeigen, in denen der/die Erwachsene durch die Beschäftigung mit dem Kind sexuell erregt wird bzw. Befriedigung erlangt. Für das Kind, aber auch für Dritte, ist diese sexuelle Komponente bzw. Absicht oft nicht erkennbar.

Beispiele:

- Kitzelspiele, Eincremen, Küsse o. ä., die allmählich eine sexuelle Komponente bekommen;
- Nicht altersgemäße Aufklärung;
- Nicht altersgemäße(s) Chatten bzw. Gespräch(e) über Sexualität;
- Beobachtung des Kindes beim Ausziehen und Waschen;

- Zeigen der eigenen Genitalien;
- Zeigen pornografischer Abbildungen oder Videos.

Sexuelle Gewalt steigert sich bis hin zu sexuellen Handlungen, die am oder mit dem Kind durchgeführt oder veranlasst werden. Entscheidend ist dabei nicht, ob das Kind „nett“ dazu überredet wird und es vielleicht sogar mitzumachen scheint, oder ob es gezwungen wird. Das Kind ist aufgrund seines Entwicklungsstandes niemals in der Lage, einer sexuellen Beziehung zu Erwachsenen – und sei sie auch scheinbar „freiwillig“ – zuzustimmen. Die Verantwortung dafür liegt immer beim Erwachsenen!

Beispiele:

- Intime Berührungen von Penis, Scheide, Klitoris, Po oder Brust eines Kindes;
- Masturbieren in Anwesenheit eines Kindes;
- Berührung der Genitalien des Erwachsenen;
- Reiben der Geschlechtsorgane am Körper eines Kindes;
- Eindringen in Scheide oder After eines Kindes mit Finger(n), Penis oder Fremdkörpern;
- Orale sexuelle Handlungen;
- Zusehen bei sexuellen Handlungen Erwachsener;
- Pornografische Aufnahmen mit Kindern;
- Kinderprostitution.

§

Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ist im Strafrecht sehr differenziert in nachstehenden Straftatbeständen erfasst:

- **Sexueller Missbrauch bzw. Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen sowie Sexueller Missbrauch von Jugendlichen** (§§ 207, 206 sowie 207b StGB);
- **Pornographische Darstellung mit Unmündigen** (§ 207a StGB);
- **Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren** (§ 208 StGB);
- **Blutschande** (§ 211 StGB);
- **Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses** (§ 212 StGB);
- **Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen** (§ 214 StGB).

Daneben gibt es strafrechtliche Tatbestände, die nicht auf minderjährige Opfer beschränkt sind, die aber ebenfalls im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung (vor allem bei Jugendlichen) von Bedeutung sind:

- **Vergewaltigung** (§ 201 StGB);
- **Geschlechtliche Nötigung** (§ 202 StGB);
- **Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person** (§ 205 StGB);
- **Zuhälterei** (§ 216 StGB);
- **Zuführung zur Prostitution** (§ 215 StGB);
- **Beharrliche Verfolgung – Stalking** (§ 107a StGB).

Die Opfer

Dass vielen Kindern beigebracht wird, Erwachsenen auf jeden Fall zu gehorchen, kann für TäterInnen sehr nützlich sein. Diese Kinder haben nicht gelernt, in bestimmten Situationen auch „Nein“ sagen zu dürfen. Vor allem in der Mädchenerziehung wird häufig noch zu viel Wert auf Anpassungsfähigkeit, Passivität und Folgsamkeit gelegt. Vielen Kindern wird das Recht auf Selbstbestimmung über ihre Gefühle und über den eigenen Körper nicht zugestanden, ihre natürliche Intuition vielmehr abtrainiert.

Ein Beispiel:

Kind: „*Das tut weh.*“ Erwachsener: „*Ach, das tut doch gar nicht weh.*“

Bei manchen Kindern erweist sich die mangelhafte Sexualaufklärung als gefährlich, da Täter versucht sind, ihre Unwissenheit und natürliche Neugierde auszunützen. Gefährdet sind auch Kinder, die zu Hause zu wenig Aufmerksamkeit, Zuneigung und Anerkennung finden, oder die sehr isoliert aufwachsen und nur schwer Zugang zu einer Vertrauensperson außerhalb der Familie finden.

Die von dem Täter geforderte Geheimhaltung wird oft mit Drohungen untermauert, die beim Opfer Angst und Schuldgefühle erzeugen. Dieser Geheimhaltungsdruck ist einer der Gründe für das jahrelange Schweigen der Opfer.

Die Rolle der Mütter von Opfern

Besonders in der Diskussion über sexuellen Missbrauch an Kindern richtet sich die Wut häufig gegen die Mütter. Sicher gibt es auch Mütter, welche die sexuelle Ausbeutung ihrer Kinder mitbekommen und sie,

aus welchen Gründen immer, stillschweigend dulden. Der Großteil hat davon aber keine Ahnung. Die Hauptverantwortung liegt jedenfalls beim Täter.

Die Rolle der Väter von Opfern

Die vielfach noch immer gesellschaftlich akzeptierte Randposition der Väter in der Familie führt dazu, dass sie viel weniger oft für das Geschehen verantwortlich gemacht werden. Mehr Engagement in der Erzie-

hungsarbeit würde jedoch dazu führen, dass auch Väter einen wichtigen Teil der Schutzfunktion für ihre Kinder übernehmen könnten.

Die TäterInnen

Großteils kommen TäterInnen aus dem sozialen Nahraum des Kindes, d. h. sind Väter, Stiefväter, enge Freunde oder Verwandte, Erziehungspersonen, NachbarInnen usw. Es gibt keine äußeren Merkmale, welche die TäterInnen von Nicht-TäterInnen unterscheiden. TäterInnen sind meist weder PsychopathInnen noch „Monster“. Sie entstammen allen Schichten, leben in Partnerschaften oder nicht, üben die verschiedensten Berufe aus und haben unterschiedlichste Freizeitgewohnheiten.

TäterInnen versuchen Kinder zu verwirren, sodass diese - besonders anfangs - glauben, sich geirrt und eine Situation falsch gedeutet zu haben. Sie geben dem Opfer und dem Umfeld die Schuld und übernehmen selbst oft keine Verantwortung für ihr Handeln.

TäterInnen bagatellisieren und verleugnen die Gewalt. Sie versuchen, ihr Verhalten als „normal“ hinzustellen

Zum Beispiel:

„Alle Väter machen das mit ihren Töchtern, weil sie diese lieben.“

Täter haben ein ernsthaftes Problem mit ihrer Sexualität. Sie haben oft verzerrte und gestörte Ansichten über Frauen und Kinder. Sie neigen dazu, ihr Verhalten durch sexuelle Phantasien und Masturbation zu verstärken. Sie unterliegen einer Suchtstruktur. Die Taten sind geplant, beabsichtigt und passieren nicht als „einmalige Ausrutscher“.

Frauen als Täterinnen sind seltener und daher mit einem noch größeren Tabu behaftet. Manchmal nützen sie ihre überlegene Position bei pflegerischen Handlungen für (sexuelle) Übergriffe aus. Es kommt auch vor, dass Frauen glauben, als „erfahrene Frauen“ einen Heranwachsenden in die Liebe einführen zu müssen.

Als Mittäterinnen stehen sie nicht selten unter männlichem Einfluss und beteiligen sich freiwillig oder aber auch unter Gewaltanwendung an Missbrauchshandlungen.

Gewalt im Namen von Ehre und Glauben

Gewalt kann auch durch eine ganz spezielle Art der Wertvorstellungen geprägt sein. Die Bedürfnisse und Wünsche des Einzelnen werden den Wertvorstellungen oder kulturellen Traditionen untergeordnet und autoritär durchgesetzt. Seelische und körperliche Gewalt, bis hin zum Suizid/ Mord werden zur Durchsetzung der Autorität geduldet, wenn es dem höheren Ziel dient (z.B. in Sekten).

Ein Beispiel dafür sind die sogenannten „Ehrkulturen“. Die Ehre wird mit der körperlichen Unversehrtheit des Jungfernhäutchens und damit der charakterlichen Reinheit des Mädchens gleichgesetzt.

Dabei wird es als Aufgabe des Familienoberhauptes sowie der männlichen Familienmitglieder gesehen, diese zu bewahren.

Aus sogenannten traditionellen oder religiösen Gründen werden auch Gewaltformen wie Zwangsheirat, Beschneidung oder Genitalverstümmelung gerechtfertigt.



Hierunter fällt aus strafrechtlicher Sicht – neben weiter oben angeführten Straftatbeständen – z. B. auch **die Nötigung zur Eheschließung – § 106 Abs. 1 Z 3 StGB**

Häufigkeit und Verteilung der Gewaltformen

Gewaltform	Verteilung	Häufigkeitsangabe
Körperliche Gewalt	25 %	2,5-40 / 1.000 Kinder
Seelische Gewalt	zw. 3 – 25 %	0,25 – 0,40 / 100 Kinder
Sexuelle Gewalt	10 %	1,8 – 10,5 / 1.000 Kinder
Vernachlässigung	zw. 40 – 50 %	4,0 / 1.000 Kinder
Mischformen	15 %	-
Münchhausen-by-proxy	1 – 2 %	0,5 / 100.000 Kinder

Quelle: Deegener & Körner 2005, WHO 2003, US Dep Health & Sciences 2002

Gewalt in Institutionen

Macht und Gewalt gegenüber Abhängigen tritt nicht nur im persönlichen Kontext auf. Sie kann in allen Institutionen der Erziehung, Bildung, Freizeit und psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung stattfinden, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Das Abhängigkeitsverhältnis schafft eine Voraussetzung für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Deshalb ist es besonders in Institutionen wichtig, in gemeinsamer Verantwortung Sensibilität für potenzielle Gefahrenmomente zu entwickeln. Tätigkeiten in der Pflege, Therapie, Behandlung, Betreuung und Beratung sind besonders prädestiniert für Probleme der Nähe-Distanz-Regulation. Die Gefahr für solche Übergriffe kann durch Auswahl und Weiterbildung der MitarbeiterInnen, transparentes Beschwerdemanagement oder Zugang zu externen und internen Vertrauenspersonen wesentlich verringert werden.

Ausdruck von Gewalt in Institutionen:

- Ungeeignete Wohn- oder Arbeitsräume;
- Verweigerung von Rechten und Einschränkung der Entscheidungsfreiheit;
- Inadäquate Betreuungskonzepte;
- Willkürliche Regelungen und Vereinbarungen;
- Missachtung der Privatsphäre;
- Nicht ausreichendes und/oder nicht geeignetes Personal;
- Sämtliche Formen von Gewalt.



Hierunter fällt aus strafrechtlicher Sicht – neben weiter oben angeführten Straftatbeständen – z. B. auch **die Verletzung des Briefgeheimnisses – § 118 StGB**



Mehr dazu siehe Leitfaden für gewaltfreie (sozial-)pädagogische Einrichtungen:
www.kija-sbg.at/info/materialiendshop.html



Zahlen, Daten, Fakten

- Häusliche Gewalt – Gewalt in der Erziehung
- Sexuelle Gewalt
- Gewaltbegünstigende Faktoren

Häusliche Gewalt – Gewalt in der Erziehung

Meist werden mit dem Begriff „häusliche Gewalt“ gewaltsame Handlungen an Frauen assoziiert und Kinder und Jugendliche, indem sie zu Zeuginnen von Beziehungsgewalt werden, lediglich als mitbetroffene Opfergruppe betrachtet. Tatsächlich finden in Österreich in jeder dritten Beziehung gewaltsame Übergriffe statt, in jeder zehnten wird mit einem Gegenstand geschlagen oder geprügelt, die Opfer sind fast ausschließlich Frauen. Es ist unbestritten, dass solcherart erlebte Gewalt

massive Traumatisierung bei Kindern verursacht. Dennoch wird dabei übersehen, dass es sich bei Minderjährigen nicht nur um eine „mitbetroffene Zielgruppe“ handelt, sondern sie auch Hauptbetroffene von häuslicher Gewalt sind, und zwar ausgehend von Männern und Frauen!

Das Ausmaß körperlicher Bestrafung

In der Studie „Familie - kein Platz für Gewalt!(?) 20 Jahre gesetzliches Gewalt-



verbot in Österreich" aus dem Jahr 2010 wurde das Ausmaß häuslicher Gewalt gegen Kinder in Österreich untersucht. Das erschreckende Ergebnis ist, dass in Österreich aktuell nur 30 % der Erwachsenen auf Körperstrafen in der Erziehung verzichten, also 70 % der Bevölkerung physische Gewalt als akzeptables Sanktionsmittel ansehen.

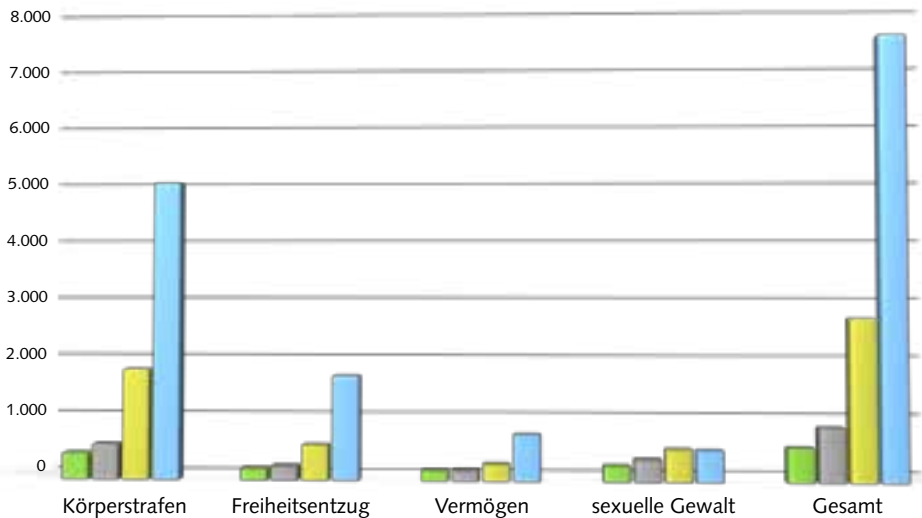
Nur ein Bruchteil wird angezeigt

Die Statistik unten zeigt die zur Anzeige gebrachten Delikte. Da die Statistik leider keine Aussage über die Beziehung zwischen Opfer und Täter trifft (ob Erzie-

hungsberechtigte, Gleichaltrige etc.), sagt sie nichts über das tatsächliche Ausmaß häuslicher Gewalt aus. Ein weiterer Grund für die verzerrte Darstellung ist, dass ältere Kinder selbst Anzeige erstatten können, während kleinere Kinder ihre Gewalterfahrungen häufig verschweigen. Die Dunkelziffer ist also um ein Vielfaches höher!

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Häufigkeit von Gewaltanwendung durch die Eltern mit steigendem Alter des Kindes sinkt, wobei die schwersten Misshandlungen an Kleinkindern „passieren“, die geringsten bei Buben ab der Pubertät.

Angezeigte Delikte in Österreich



■ 0- bis 6-jährige ■ 10- bis 14-jährige
■ 6- bis 10-jährige ■ 14- bis 18-jährige

Quelle: Kriminalstatistik BM.I, 2011

Sexuelle Gewalt

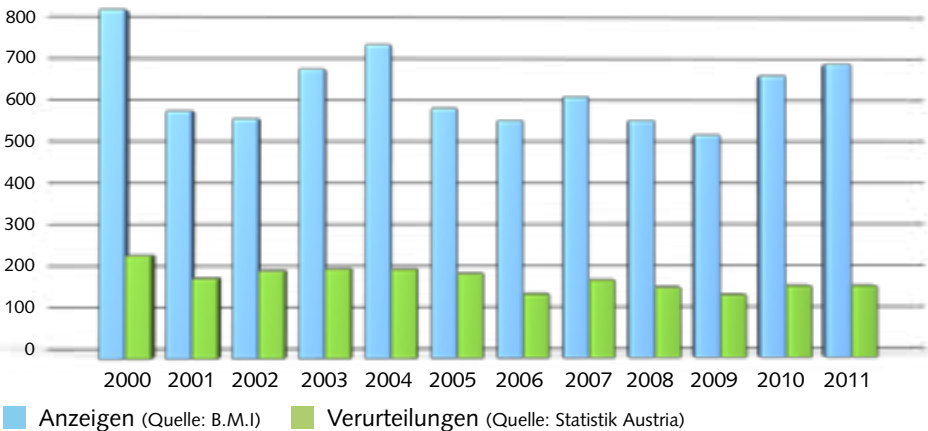
Ähnliche Diskrepanzen weisen auch die Daten über sexuelle Gewalt auf. Obwohl die Anzeigenstatistik in Österreich jährlich zirka 600 Anzeigen wegen sexueller Gewalt gegen Kinder aufweist, liegt die Dunkelziffer mit jährlich 10.000 bis 25.000 Opfern um ein Vielfaches darüber. Hauptursache für die hohe Dunkelziffer ist der Geheimhaltungsdruck der auf den Opfern lastet und bei vielen zu Sprachlosigkeit und Handlungsunfähigkeit führt. Das „Nicht-darüber-reden-Können“ (und Dürfen) ist ein zentrales Merkmal. Sexuelle Gewalt kann sich so über Jahre erstrecken und in Einzelfällen bis ins Erwachsenenalter andauern. Die schwierige Beweislage vor Gericht sowie die Tatsache, dass nicht alle

Handlungen strafrechtlich relevant sind, die als (sexuelle) Übergriffe erlebt werden, stellen weitere Gründe für das relativ niedrige Ausmaß an Anzeigen und Verurteilungen dar.

Bei den meisten Kindern beginnt der Missbrauch im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren, gefolgt von der Altersgruppe der 0- bis 5-Jährigen und der 13- bis 16-Jährigen.

Sexuelle Gewalt an Kindern geschieht zum überwiegenden Teil im engeren Familien- und Bekanntenkreis, nur rund 10 % der von sexuellem Missbrauch Betroffenen werden Opfer von FremdtäterInnen.

Sexuelle Gewalt an Kindern in Österreich Anzeigen und Verurteilungen 2000 – 2011



Gewaltbegünstigende Faktoren

Einstellung zu Gewalt als erzieherisches Mittel

Trotz Gewaltschutzverbot akzeptieren leider immer noch rund 40 % der Bevölkerung Gewalt, zumindest in Form von „g’sunden Ohrfeigen“. Wer Gewalt aber für „richtig“ oder zumindest „nicht schädlich“ hält, wird auch selbst leichter Gewalt anwenden. Außerdem können andere Eltern in Situationen der Überforderung durch gewaltverharmlosende „Erziehungstipps“ von außen unter Druck geraten und so selbst zu GewaltanwenderInnen werden.

Beispiele:

- *„Der führt sich so auf, dem müsste man einmal eine ordentliche Ohrfeige geben, dann wär da mal Ruhe!“*
- *„Einem trotzendes Kleinkind muss man halt einmal einen ordentlichen Klaps geben, damit es versteht, dass es das nicht tun darf!“*

Gewalt als Mittel der Unterdrückung

Die Entwicklung von unabhängigen, selbstbewussten Persönlichkeiten mit eigenem Willen wird in viel zu wenigen Kulturen bzw. sozialen Umfeldern gefördert. Menschen, die gefügig sein sollen und nichts hinterfragen dürfen, müssen in irgendeiner Form ruhig gehalten werden. Dies wird erreicht durch gezielte Erzeugung von Angst, Isolation von Andersden-

kenden, durch kontinuierliche Abwertung, emotionale Erpressung und körperliche Gewalt. Menschen, die durch solche „Erziehungsstrategien“ geformt worden sind, können dann leichter den jeweiligen Wertvorstellungen untergeordnet werden (z. B. Familie, Sekten, Sklaverei, religiöse Ideologie, Konsum uvm.)

Gewalt als Ausdruck von Überlastung und Überforderung

Eigene familiäre Gewalterfahrungen, psychische Erkrankung, chronische Überforderung und Existenzängste verringern die Fähigkeit zur Selbstkontrolle und erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Gewalthandlungen. Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass Gewalt am Kind entschuldbar oder verständlich ist! Wenn die Schwelle überschritten wird und sich dieser Druck in Gewalthandlungen äußert, liegt es in der persönlichen Verantwortung des/der Gewalttätigen, möglichst schnell Hilfe, z. B. bei Familienberatungsstellen, zu suchen.

Nur nicht einmischen

Wegschauen statt helfen? Einmischen oder lieber nichts sagen? Immer wieder stehen wir mit dem Wunsch, das Richtige zu tun, vor dieser Entscheidung. Zivilcourage ist gefragt. Wenn ein Kind Hilfe braucht oder sich anvertraut, dann muss gehandelt werden! Lieber einmal zu oft nachfragen, als einmal zu wenig.



Gewalthandlungen an Kindern: Signale & Folgen

- Signale erkennen
- Langfristige Folgen
- Was tun bei Verdacht?
- Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess

Signale erkennen

Trotz der Wirksamkeit des Schweigegebots suchen die Betroffenen Hilfe. Sie senden Signale aus, um auf ihr Leid aufmerksam zu machen. Alle Verantwortlichen sind aufgefordert, auch die „stummen Schreie“ zu hören. Es ist sicherlich nicht einfach, die verschlüsselten Botschaften der Kinder zu erkennen. Die Reaktionen eines Kindes hängen unter anderem von seiner Persön-

lichkeit, seiner Lebenserfahrung und seiner Vorstellung, was nun passieren wird, ab. So können Kinder mit Aggression, Rückzug oder Teilnahmslosigkeit reagieren oder sich auch scheinbar „normal“ verhalten. Die im Folgenden beispielhaft aufgezählten Symptome und Signale können natürlich auch durch völlig andere Problemsituationen des Kindes hervorgerufen werden.

Direkte Folgen der Gewalt

Seelische Gewalt	Körperliche Gewalt	Sexuelle Gewalt
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Blutungen, ■ Schürfwunden, ■ Blutergüsse, ■ Striemen, ■ Verbrennungen, ■ Rissquetschwunden, ■ Ausriss von Haarbüscheln, ■ Bissverletzungen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schmerzen im Genital- und Analbereich, ■ Schmerzen beim Urinlassen, ■ Rötungen, Schwellungen, Ausfluss im Genital- und Analbereich, ■ Blutungen, ungewöhnlicher Geruch im Vaginal- oder Analbereich.

Beim Auftreten körperlicher Symptome ist jedenfalls ärztliche Hilfe aufzusuchen. Meistens gibt es allerdings keinen medizinischen Nachweis dafür, dass ein Kind se-

xeuell missbraucht wurde. (Sexuelle) Gewalt sollte immer, ebenso wie andere Ursachen, als eine Möglichkeit in diagnostische Überlegungen miteinbezogen werden.

Indirekte Folgen der Gewalt

Seelische Gewalt	Körperliche Gewalt	Sexuelle Gewalt
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlafstörungen, Albträume, diffuse unerklärliche Ängste, ■ Sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen FreundInnen, ■ Vermehrt aggressive oder ängstliche Verhaltensweisen, ■ Zwänge wie z. B. Waschzwang oder Ordnungszwang, ■ Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig, ■ Depression, ■ Essstörungen, ■ Selbstverletzendes Verhalten, ■ Psychosomatische Krankheiten, ■ Schulprobleme, ■ ... 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlafstörungen, Albträume, diffuse unerklärliche Ängste, ■ Sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen FreundInnen, ■ Wiederholen von Gewaltanwendung mit Puppen, in Zeichnungen, mit FreundInnen, ■ Vermehrt aggressive oder ängstliche Verhaltensweisen, ■ Zwänge wie z. B. Waschzwang oder Ordnungszwang, ■ Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig, ■ Depression, ■ Selbstverletzendes Verhalten, ■ Psychosomatische Krankheiten, ■ Schulprobleme, ■ ... 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlafstörungen, Albträume, diffuse unerklärliche Ängste, ■ Sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen FreundInnen, ■ Wiederholen von sexuellen Situationen mit Puppen, in Zeichnungen, mit FreundInnen, ■ Imitieren des Sexualverhaltens von Erwachsenen; neue ungewöhnliche Namen für Genitalien, ■ Sexualisierte Sprache, ■ Vermehrt aggressive Verhaltensweisen, ■ Zwänge wie z. B. Waschzwang oder Ordnungszwang, ■ Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig, ■ Depression, ■ Selbstverletzendes Verhalten, ■ Psychosomatische Krankheiten, ■ Schulprobleme, ■ ...

Langfristige Folgen

Neben den unmittelbaren Symptomen und Auswirkungen führen lang anhaltende Gewaltsituationen und chronischer Stress zu langfristigen gesundheitlichen Folge-

wirkungen bei Betroffenen: Sie reichen von körperlichen und psychischen Erkrankungen bis hin zu Suizid.

Körperliche Folgen	Psychosomatische Folgen	Psychische Folgen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verletzungen, ■ Funktionelle Beeinträchtigung, dauerhafte Behinderung. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Chronische Schmerzen und Erkrankungen von Magen, Darm, Harnwegen, Atemwegen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Depression, ■ Ängste, ■ Panikattacken, ■ Schlafstörungen, ■ Essstörungen, ■ Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl, ■ Posttraumatische Belastungsstörungen, ■ Suizidalität.
Gesundheitsgefährdendes Verhalten	Tödliche Folgen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rauchen, ■ Alkohol- und Drogengebrauch, ■ Risikoreiches Sexualverhalten und selbstverletzendes Verhalten als Überlebensstrategie. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tödliche Verletzungen, ■ Mord, ■ Suizid. 	

Hilfe bei langfristigen Folgen bieten Opferschutzeinrichtungen, Selbsthilfegruppen, FachärztInnen und PsychotherapeutInnen.

Warum Erwachsene Signale von Kindern übersehen

Es fällt nicht leicht, auf Symptome oder Berichte von Kindern, die auf Gewalt hindeuten, zu reagieren. Besonders bei sexueller Gewalt trifft dieses Thema viele Erwachsene immer noch unvorbereitet. Sie fühlen sich verunsichert, inkompetent und überfordert. Sie wissen nicht, wie man mit einem Kind darüber sprechen könnte oder

haben Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kindes oder ihrer eigenen Wahrnehmung. Auch persönliche Betroffenheit kann Erwachsene lähmen. Wenn eigene Gewalterfahrungen nicht offengelegt und bearbeitet wurden, wenn vor dem eigenen Schmerz geflüchtet wird, kann der/die Betroffene den Schmerz nicht ertragen und muss ihn abwehren. Man kann und will nichts merken.

Was tun im Verdachtsfall?

So wichtig es ist, dass NachbarInnen, Verwandte, Lehrpersonen, FreundInnen usw. den Mut haben, sich einzumischen, so schwierig ist die Frage nach dem „Wie?“. Jeder Fall ist anders und erfordert ein individuelles Vorgehen.

Ist ein Kind in akuter Gefahr, die von anderen HelferInnen nicht abgewendet werden kann, ist die Exekutive (evtl. Notruf) zu verständigen.

In allen anderen Fällen empfiehlt es sich, in Ruhe die bestmögliche Hilfestellung für das betroffene Kind zu überlegen bzw. sich Rat bei einer Beratungsstelle zu holen (s. Adressteil). Kinder und Jugendliche, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind, sind aufgrund ihres Alters und ihrer emotionalen Abhängigkeit von den unmittelbaren Bezugspersonen in einer heiklen Situation: Sie werden durch Loyali-

tätskonflikte, Scham- und Schuldgefühlen zu TrägerInnen belastender Geheimnisse. Kinder und Jugendliche brauchen daher auch außerhalb des familiären Raumes Vertrauenspersonen, die ihnen die Sicherheit vermitteln, über erlebte (sexuelle) Gewalt sprechen können. Kindergärten und Schulen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Dabei sind folgende Fragen zu beachten:

- Wie ist mein Verhältnis zum betroffenen Kind?
- Wie ist mein Verhältnis zur Person, von der die Gewalt ausgeht?
- Wie stehen Kind und Gewaltausübende/r zueinander?
- Wie kann verhindert werden, dass das Kind noch mehr unter Druck gerät?
- Wie kann verhindert werden, dass es durch das Aufdecken zu weiteren Misshandlungen kommt?

- Wie können Erwachsene, die Gewalt als legitimes Erziehungsmittel betrachten, dazu gebracht werden, ihr Verhalten zu ändern?
- Wie können Erwachsene entlastet werden, falls sie überfordert sind?
- Wie kann man TäterInnen helfen aus dem Teufelskreis der Gewalt auszu-steigen?
- Welche Hilfe können die Jugendwohlfahrt und andere Hilfseinrichtungen anbieten?
- Wann sind Jugendwohlfahrt oder Strafbehörden zu verständigen?
- Was passiert, wenn die Beschuldigten die Gewalthandlungen leugnen?

Ein erster Schritt kann ein Gespräch mit dem betroffenen Kind sein, wodurch ihm gezeigt wird, dass seine Not gesehen wird. Ihm die Möglichkeit zu geben sich auszusprechen, stärkt sein Vertrauen. Alle weiteren Schritte sollten mit dem Kind im Voraus besprochen werden und seine Zustimmung finden. Nur in Fällen von akuter Gefahr und bei sehr kleinen Kindern sollte eine Hilfestellung ohne das Wissen bzw. gegen den Willen des Kindes in Erwägung gezogen werden. Übereilte und zu wenig durchdachte „Aktionen“ können das Kind zusätzlich sehr belasten, zur Abkapselung der Familie nach außen führen und damit das Kind möglicherweise weiterer Miss-handlung ausliefern.



Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess

Als helfende Person geht man davon aus, dass ein misshandeltes Kind nur Freude und Erleichterung empfindet, wenn man die Situation aufdeckt. Aber es ist auch hier zu bedenken, dass Kinder, insbesondere bei innerfamiliärer Gewalt, einer Flut von teils sehr widersprüchlichen Gefühlen ausgesetzt sind.

Einerseits empfinden sie ...

- Erleichterung darüber, dass jemand die Gewalt und die Situation des Ausgeliefertseins unterbrochen hat;
- Freude darüber, dass jemand den Erwachsenen ganz deutlich sagt, dass es nicht erlaubt ist, diese Dinge zu tun;
- Hoffnung, dass die Gewalt damit für immer beendet wird;
- ein beruhigendes Gefühl, dass sich Außenstehende eingeschaltet haben und die Familie nicht zum Gefängnis wird.

Andererseits empfinden sie ...

- Angst, dass sich die Gewalt, sobald man wieder „unter sich“ ist, erst recht wiederholt;
- Angst, dass die Eltern bestraft oder eingesperrt werden;
- Angst und Verunsicherung durch das Vorgehen der Polizei, des Jugendamtes, des Gerichts;
- Befürchtungen, dass die Familie auseinanderfällt und sie selbst ins Heim müssen;
- Scham, weil öffentlich wurde, solche Eltern bzw. eine solche Familie zu haben;
- Schuldgefühle: „Hätte ich gefolgt, wäre es nicht soweit gekommen“ oder: „Mit mir ist etwas nicht in Ordnung, sonst wäre das nicht passiert.“

Grundsätzlich wollen Kinder ihre Eltern nicht verraten und sie nicht verlieren. Auch prügelnde und demütigende Menschen haben liebenswerte Seiten und werden dafür von den Kindern auch geliebt. Oft haben sie persönliche Probleme, für deren Lösung sich Kinder nicht selten verantwortlich fühlen.



KÜCHE

daheim

Rechtliche Aspekte

- Jugendwohlfahrtsbehörden
- Meldepflicht, Melderecht
- Familienrechtliche Maßnahmen
- Strafrechtliche Maßnahmen
- Anzeigerecht, Anzeigepflicht
- Auswirkungen einer Anzeige

Rechtliche Aspekte

Sobald sich der Verdacht auf Gewalt oder sexuellen Missbrauch an einem Kind konkretisiert oder erhärtet, stellt sich auch die Frage, ob eine Meldung an das Jugendamt und/oder Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstattet werden soll oder muss.

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen Maßnahmen der Jugendwohlfahrt

sowie familien- und strafrechtlichen Maßnahmen.

Über familienrechtliche Maßnahmen (z. B. Entzug der Obsorge) entscheidet der/die FamilienrichterIn im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens. Über strafrechtliche Maßnahmen entscheidet das Strafgericht. Familien- und strafrechtliche Verfahren laufen häufig parallel.

Jugendwohlfahrtsbehörden

Der Schutz von Kindern vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt ist eine der wichtigsten Aufgaben der **Jugendwohlfahrtsbehörden** (Jugendämter).

Neben beratenden und unterstützenden Aufgaben haben die Jugendämter die Verpflichtung einzuschreiten, wenn das Wohl des Kindes/des Jugendlichen in der Familie nicht (mehr) gewährleistet werden kann.

Das ist jedenfalls der Fall, wenn das Kind erheblichen Gewalthandlungen ausgesetzt ist. Zu seinem Schutz können verschiedene Maßnahmen gesetzt werden: Beispielsweise Unterstützung bei der Erziehung durch ambulante Hilfen oder durch außerfamiliäre Unterbringung bei Pflegeeltern oder in einer betreuten Wohngemeinschaft, wobei in Familien nur insoweit eingegriffen wird, als dies zum Wohl des/der Minderjährigen unbedingt erforderlich ist. Eine Meldung

über eine mögliche Kindeswohlgefährdung muss umgehend überprüft werden. Dazu machen die SozialarbeiterInnen der Jugendämter Hausbesuche, führen Gespräche mit dem Kind, den Eltern, Lehrkräften, KindergärtnerInnen etc., um sich ein Bild von der Situation in der Familie zu machen.

Bei einer **ernstlichen Gefährdung von Minderjährigen** haben Jugendämter die Verpflichtung, sofortige Maßnahmen – wenn notwendig auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten – zu veranlassen, von Kontaktverbot oder geschütztem Besuchskontakt bis hin zur sofortigen Herausnahme des Kindes aus dem Familienverband. Das Jugendamt muss dann unverzüglich, jedenfalls binnen acht Tagen, einen Antrag auf Entziehung der Obsorge beim Pfllegschaftsgericht einbringen.

Meldung an das Jugendamt

Schriftliche Meldepflicht

Sobald ein begründeter Verdacht besteht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, besteht eine Meldepflicht an das zuständige Jugendamt.

Auch wenn in anderer Weise das Wohl eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen erheblich und konkret gefährdet ist und diese Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden kann, ist das Jugendamt zu kontaktieren. Darunter fallen z. B. die Suchterkrankung der Eltern, die beharrliche Schulverweigerung des/der Minderjährigen oder die wiederholte Abgängigkeit des Jugendlichen aus dem elterlichen Haushalt.

Diese schriftliche und unverzügliche Meldepflicht an das Jugendamt besteht für

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht;
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen (z. B. Kindergärten, Horte, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, aber auch Tageseltern, Privatlehrer, Jugendleiterinnen etc.);
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Wohngemeinschaften für Kinder oder Jugendliche) oder freiberuflich tätige Personen (z. B. MitarbeiterInnen der ambulanten Familienbetreuung) und die Kinder- und Jugendanwaltschaften;

- Kranken- und Kuranstalten sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege und sonstige Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe, wie Ärzte und Ärztinnen, Psychotherapeutinnen, Physiotherapeuten, Krankenpflegerinnen, Logopädinnen und andere.

Die Verschwiegenheitspflicht steht der Meldepflicht nicht entgegen.

- Darüber hinaus kann jede Person eine Gefährdung von Minderjährigen – wenn notwendig auch anonym – dem Jugendamt melden.



Das Jugendamt ist aufgrund einer Meldung bzw. Gefährdungsabklärung nicht verpflichtet, eine Strafanzeige zu erstatten. Es wird von einer Strafanzeige dann absehen, wenn ein Verfahren dem Kind mehr schaden als nützen wird, das Vertrauensverhältnis zur Familie dadurch beeinträchtigt würde und somit eine Zusammenarbeit zwischen Familie und Jugendamt nicht mehr gewährleistet scheint. Das Jugendamt wird dann Anzeige erstatten, wenn das Verhalten der gewaltausübenden Person keine andere Vorgehensweise zulässt (z. B. keine Schuleinsicht und keine Inanspruchnahme von Therapieangeboten, so dass eine weitere Gefährdung aufrechterbleibt).

Familienrechtliche Maßnahmen

Diese werden vom PflEGschaftsgericht verfügt, wenn das Kind in der Familie keinen entsprechenden Schutz findet und das Kindeswohl gefährdet ist.

Einen Antrag auf Entziehung der Obsorge können sowohl das Jugendamt als auch Familienangehörige (z. B. der getrennt lebende Elternteil, Großeltern ...) einbringen. Das Gericht hat, „von wem immer es angerufen wird“, die dem Kindeswohl entsprechenden Verfügungen zu treffen. Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche selbst antragsberechtigt, ab dem 10. Lebensjahr sind sie „tunlichst zu hören“.

Nach einer erfolgreichen Pilotphase unterstützen seit Juni 2013 Fachkräfte der Familiengerichtshilfe die Gerichte, indem PsychologInnen oder SozialarbeiterInnen Entscheidungsgrundlagen sammeln und schriftlich oder mündlich in der PflEGschaftsverhandlung berichten. Weiterhin können – wenn erforderlich – auch das Jugendamt oder gerichtlich beidete Sach-

verständige mit Erhebungen bzw. Gutachten beauftragt werden.

In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist das Gericht auch verpflichtet zu hören, wie es dem Kind geht, was es möchte und wie es sich seine Zukunft vorstellt. Diese Vorladung zu Gericht oder auch zum Jugendamt oder zu einem/r GutachterIn ist für Kinder und Jugendliche meist sehr belastend. Um diese Belastungen so gering wie möglich zu halten, kann der/die RichterIn von sich aus oder über Anregung von Dritten auch einen sogenannten **Kinderbeistand** bestellen.

Der Kinderbeistand kümmert sich in diesen Verfahren als parteilicher Vertreter des/der Minderjährigen nur um die Anliegen und Wünsche des Kindes oder des Jugendlichen. Er ist Ansprechperson für das Kind, informiert über das Verfahren, begleitet es zu sämtlichen Gerichtsterminen und teilt dessen Wünsche in dessen Auftrag dem Gericht mit.

Strafrechtliche Maßnahmen

Während es bei den familiengerichtlichen Maßnahmen um das Kindeswohl geht, stehen im Strafverfahren die Frage nach der Schuld bzw. Unschuld und der Bestrafung des/der Beschuldigten im Mittelpunkt. Eingeleitet wird ein Strafverfahren durch

eine Anzeige bei den Sicherheitsbehörden (Polizei) bzw. bei der Staatsanwaltschaft. Sobald eine Strafanzeige erstattet worden ist, beginnen die polizeilichen Erhebungen und Einvernahmen der ZeugInnen (Kindes, Familienangehörige u. a.). Dieses Ermitt-

lungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft geleitet. Sie entscheidet darüber, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird (falls keine ausreichenden Beweise vorliegen), welche weiteren Ermittlungsschritte erforderlich sind oder ob Strafantrag gegen den/die Beschuldigte/n erhoben wird. Sobald ein Strafantrag gestellt wurde, wird vom Strafgericht eine Hauptverhandlung anberaumt, in welcher der/die Angeklagte

vernommen wird. In dem zu führenden Beweisverfahren wird das Kind, das Opfer von (sexueller) Gewalt geworden ist, als Zeuge einvernommen. Die Hauptverhandlung in einem Strafverfahren endet mit einem Urteil, mit dem der/die Angeklagte, wenn ihm/ihr die Tat nachgewiesen werden konnte, verurteilt wird oder aber freigesprochen werden muss, falls die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.

Anzeigerecht und Anzeigepflicht

Anzeigerecht

Privatpersonen sind nicht verpflichtet, eine Straftat, z. B. Körperverletzung oder Gewaltandrohung, anzuzeigen. Wer aber den Verdacht hat, dass ein Kind geschlagen oder bedroht wird oder in einem gewalttätigen Umfeld aufwächst, kann bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten.

Hat jemand eine Person wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung (bzw. eines sog. Officialdelikts, das von Amts wegen verfolgt wird) angezeigt, kann das Verfahren seitens des Anzeigers nicht mehr gestoppt werden. Ein eingeleitetes Strafverfahren kann nur die Staatsanwaltschaft einstellen. Man muss aber keine Angst vor Konsequenzen haben, wenn das Verfahren gegen die angezeigte Person eingestellt wird, sofern man diese nicht wissentlich fälschlicherweise einer strafbaren Handlung bezichtigt hat (Verleumdung).

Neben diesem Recht zur Anzeige für Privatpersonen gibt es für einen bestimmten Personenkreis bzw. für bestimmte Berufsgruppen eine Anzeigepflicht.

Anzeigepflicht von Behörden

Die **Anzeigepflicht für Behörden und öffentliche Dienststellen** ist in der Strafprozessordnung geregelt (§ 78 StPO).

Eine **uneingeschränkte Anzeigepflicht** gilt nur für die Sicherheitsbehörden.

Einer **ingeschränkten Anzeigepflicht** unterliegen dagegen öffentliche Beratungsstellen im Sozial- und Erziehungsbereich (etwa Jugendamt und andere behördliche Familien- und Suchtgiftberatungsstellen) sowie LehrerInnen. Diese sind bei Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, nur dann ausnahmsweise nicht verpflichtet, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Si-

cherheitsbehörde zu erstatten, wenn ...

- die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf;
- hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit werde binnen Kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Diese Bestimmung dient insofern dem Opferschutz, als keine Pflicht besteht, durch die Anzeige ein Strafverfahren in Gang zu setzen, falls damit die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers konterkariert würde. Aber auch in diesem Fall muss Anzeige erstattet werden, wenn der Schutz der betroffenen Person es erfordert.

Anzeigepflicht von ÄrztInnen

Bei Verdacht, dass eine minderjährige Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, sind ÄrztInnen verpflichtet – neben einer Meldepflicht an die Jugendwohlfahrt – Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten. Von dieser Anzeigepflicht besteht eine **Ausnahme**, wenn sich der Verdacht gegen nahe Angehörige, etwa Eltern, Großeltern oder auch Geschwister, richtet. Die Strafanzeige kann solange unterbleiben, als dies das Wohl des/der Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gegeben ist. In einer Krankenanstalt muss zudem die Kinderschutzgruppe des Hauses einbezogen werden.

Auswirkungen einer Anzeige

Mögliche positive und negative Auswirkungen einer Anzeige

Wenn Strafanzeige gegen eine gewaltausübende Person (Beschuldigte/r in einem Strafverfahren) erstattet wird, ...

- können die durch die Behörden zu veranlassenden Schritte (Verhaftung oder Wegweisung eines/r Beschuldigten oder Fremdunterbringung des Kindes) die Gewalthandlungen in der Familie beenden;
- kann (sexuelle) Gewalt an weiteren Kindern in der Familie durch dieselbe Person verhindert werden;

- kann dies die Bewältigung und die Verarbeitung des Erlebten erleichtern, weil – vor allem für ältere Jugendliche und junge Erwachsene – die Strafanzeige eine Möglichkeit ist, sich gegen die gewaltausübende Person zu wehren;
- wird das Bewusstsein der Gesellschaft hinsichtlich (sexueller) Gewalt sensibilisiert;
- können andere Personen von der Begehung von Gewalt- und Sexualdelikten abgeschreckt werden (sogenannte generalpräventive Wirkung einer strafrechtli-

chen Verfolgung von gewaltausübenden Personen).

Eine Strafanzeige ist aber auch mit großen **Belastungen für das Kind** verbunden:

- Nach Erstattung einer Anzeige kann es sehr lange - mehrere Wochen oder Monate – dauern, bis es zu einer Hauptverhandlung vor einem Strafgericht kommt.
- Zur Abklärung des genauen Tatherganges wird das Kind von verschiedenen, fremden Personen (KriminalbeamtInnen, GutachterIn) befragt. Häufig wird es auch mit Vorbehalten, die seine Glaubwürdigkeit widerlegen sollen, konfrontiert. Oft wird ein Gutachten zur Glaubwürdigkeit eingeholt.
- Mit Erstattung einer Strafanzeige kann die gewaltausübende Person wegweisen werden, manchmal wird diese Person sogar festgenommen und somit aus der Familie entfernt. Es kann aber auch sein, dass nicht der/die Beschuldigte die Familie verlassen muss, sondern das Kind aus der Familie genommen und fremduntergebracht wird.
- Es kann auch passieren, dass die Medien von einer Strafanzeige wegen (sexueller) Gewalt gegen ein Kind erfahren und durch die Berichterstattung die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen verletzt wird.

Zu bedenken sind in jedem Fall auch die Folgen des Ausgangs des Verfahrens, besonders bei sexueller Gewalt:

- Wenn aus strafrechtlicher Sicht nicht ge-

nügend belastende Beweise gegen den/die Beschuldigte/n vorliegen, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein.

- Aufgrund der schwierigen Beweislage bei Sexualdelikten und dem Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“ ist die Verurteilungsquote relativ gering. Viele Formen des sexuellen Missbrauchs sind vom Strafrecht nicht erfasst und nicht erfassbar: Das ist überall dort der Fall, wo die Grenzen zwischen einer sexuell motivierten Zärtlichkeit und dem Missbrauch verschwimmen.
- Kinder bzw. Jugendliche müssen nicht nur mit der Tat, sondern auch mit dem Ausgang und dem Ablauf des Verfahrens fertig werden.

§

Zunehmend setzt sich in der Fachöffentlichkeit das Bewusstsein durch, dass das Problem des sexuellen Missbrauchs bzw. der Gewalt in einer Familie mit einer Strafanzeige allein nicht zu lösen ist. In jedem Fall vorrangig sind sonstige Maßnahmen zu treffen, durch welche die Gewalt eingestellt und dem Opfer die Möglichkeit geboten wird, diese Erlebnisse zu verarbeiten.

Entscheidet man sich für eine Anzeige, ist es wichtig, das Opfer – wenn möglich – in diese Entscheidung mit einzubeziehen und die Folgen und Möglichkeiten, die eine Anzeige und ein Verfahren bringen, in altersgemäßer Form zu besprechen.



Opferschutz

- Opferrechte
- Prozessbegleitung
- Wegweisung und Kontaktverbot

Opferrechte

Sobald ein Opfer mit der Polizei oder dem Gericht in Kontakt kommt, muss es über seine Rechte aufgeklärt werden. Das war nicht immer so. Früher wurden Opfer vor Gericht „nur“ als ZeugInnen vernommen, damit die Tat aufgeklärt werden konnte. In den letzten Jahren hat auch bei der Exekutive und der Justiz ein Umdenken stattgefunden. Polizei, RichterInnen und StaatsanwältInnen sind heute stärker sensibilisiert.

Seit der StPO-Reform 2008 haben Opfer neben ihrer Rolle als ZeugInnen in einem Strafverfahren auch eine selbstständige, mit Rechten verbundene Verfahrensposition.

Zu diesen Opferrechten zählen u. a.:

- Information über Verfahrensrechte sowie den Fortgang des Verfahrens;
- Vertretung im Strafverfahren durch eine/n RechtsanwältIn, eine Opfer-schutzereinrichtung oder eine sonstige geeignete Person;
- Anwesenheit einer Vertrauensperson bei sämtlichen Verfahrensschritten;
- Akteneinsicht;
- Kostenlose Übersetzungshilfe;
- Fragerecht an Angeklagte, ZeugInnen und Sachverständige.

Opfer von sexueller Gewalt haben darüber hinaus das Recht, ...

- im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden;
- die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern;
- im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung von dem/der Beschuldigten getrennt durch eine/n psychologische/n Sachverständige/n in einem Nebenraum vernommen zu werden (schonende und kontradiktorische Vernehmung);
- die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung ausschließen zu lassen.

Die Organisation „**Weißer Ring**“ hat sich in Österreich auf die Hilfe für Opfer spezialisiert. Dieser ist zum Ortstarif aus ganz Österreich unter **0810 955 065** erreichbar. In jedem Bundesland ist eine Zweigstelle eingerichtet, in Salzburg ist diese unter sbg@weisser-ring.at erreichbar. Weitere Hilfe und Information unter:

» www.weisser-ring.at

Die Hotline „**Opfer-Notruf**“ **0800 112 112** ist eine zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten in Österreich – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr.

Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist ein kostenloser psychosozialer und juristischer Beistand während der schwierigen Zeit der Ermittlungen und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Straf- und allenfalls auch des PflEGschaftsverfahrens sowie des Zivilverfahrens. Ziel der Prozessbegleitung ist es, die Belastungen für das Kind zu minimieren, sowie seinen rechtlichen Status vor Gericht zu verbessern. Idealerweise beginnt die Prozessbegleitung bereits mit einer Beratung und Betreuung vor der Anzeige.

Prozessbegleitung informiert ...

- über rechtliche Schritte und Möglichkeiten;
- über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige und der Aussage bei Gericht;
- über psychologische Hintergründe und Folgen des aktuellen Geschehens.

Prozessbegleitung bietet ...

- Hilfe bei schwierigen Entscheidungen (z.B. ob eine Anzeige gemacht werden soll oder nicht);
- auf Wunsch Begleitung zu Einvernahmen bei Polizei und Gericht und zur psychologischen Begutachtung;
- Vermittlung von RechtsanwältInnen;
- Unterstützung bei der Koordination der notwendigen Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen (z.B. Jugendwohl-

fahrt, Kriminalpolizei, Gericht, Spitäler, Schulen, Kindergärten...).

Personen, denen im Strafverfahren Prozessbegleitung bewilligt wurde, können auch in parallelen oder einem nachfolgenden Zivilverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn das Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht (z. B. in einem Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder bei Schadenersatzansprüchen).

Im Zivilverfahren gibt es keine kostenlose juristische Prozessbegleitung. Hier kann aber im Rahmen der Verfahrenshilfe die Vertretung durch eine/n RechtsanwältIn beantragt werden.

Im Bundesland Salzburg bieten **das Kinderschutzzentrum, das Gewaltschutzzentrum Salzburg, der Frauennotruf und das Frauenhaus Miriam** den Opfern von häuslicher Gewalt kostenlose Prozessbegleitung an. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg steht für allgemeine Information als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Prozessbegleitung erhalten sie unter

» www.prozessbegleitung.co.at

Behördlicher Schutz durch Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot

Beim Verdacht, dass es zu Gewalthandlungen gekommen ist und/oder kommen könnte, besteht für die Sicherheitsbehörden gemäß dem „Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie“ die Möglichkeit, jene Person, von der die Gefährdung ausgeht, aus der **Wohnung/ dem Haus wegzuweisen** und ein **Betretungsverbot** auszusprechen. Es spielt dabei keine Rolle, wem die Wohnung/das Haus gehört. Gleichzeitig werden der weggewiesenen Person die Schlüssel abgenommen und sie wird aufgefordert, eine neue Adresse, an die gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können, bekanntzugeben.

Dauer des Betretungsverbotes: Das Verbot, die Wohnung, in der das Opfer wohnt, zu betreten, endet nach zwei Wochen. Wird innerhalb dieser Frist jedoch ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung zum "Schutz vor Gewalt in Wohnungen" bei Gericht eingebracht, endet die polizeiliche Maßnahme nach längstens vier Wochen. Dann entscheidet ein Gericht.

Dauer des Schutzes: Eine vom Gericht getroffene einstweilige Verfügung zum "Schutz vor Gewalt in Wohnungen" wirkt für maximal sechs Monate.

Ergänzend zum Schutz im eigenen Wohnbereich kann auch eine **Einstweilige Verfügung zum „allgemeinen Schutz vor**

Gewalt“ an bestimmten Orten, z. B. Schule, Kindergarten oder Arbeitsstelle, und auch ein **Kontaktverbot** beantragt werden: Die Person, von der eine Gefahr für andere ausgeht, darf sich dann nicht in der Nähe der Schule, des Kindergartens oder der Arbeitsstelle aufhalten und mit dem Opfer auch keinen Kontakt aufnehmen.

Dauer des Schutzes: Eine einstweilige Verfügung zum „allgemeinen Schutz vor Gewalt“, die sich auf bestimmte, genau bezeichnete, Orte bezieht, kann für längstens ein Jahr erlassen werden, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, falls die Gewaltbedrohung noch weiter besteht. Im Fall einer Scheidungsklage können diese einstweiligen Verfügungen jedoch bis zum Ende des Scheidungsverfahrens beantragt werden.

Für Minderjährige kann eine einstweilige Verfügung von der gesetzlichen Vertretung, aber auch vom Jugendwohlfahrtssträger, beantragt werden.

Wenn **akute Gefahr** für Sie oder Ihre Kinder besteht, sollten Sie unbedingt die Polizei rufen (**Notruf 133** oder **112**). Beratung und Unterstützung in diesem Verfahren bieten die Gewaltschutzzentren (siehe Adressteil).

Literaturempfehlungen

Für Erwachsene:

- AMELANG, M./KRÜGER, C.: **Misshandlung von Kindern.** Gewalt im sensiblen Bereich. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995
- COVITZ, J.: **Der Familienfluch.** Seelische Kindesmisshandlung. Olten: Walter-Verlag, 2002
- **Familie, kein Platz für Gewalt?** 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich Vergleichende Untersuchung Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2009
- FRÖHLICH-GILDHOFF, K.: **Gewalt begegnen.** Konzepte und Projekte zur Prävention und Intervention, Stuttgart, W. Kohlhammer GmbH, 2006
- FRIEDRICH, M.: **Tatort Kinderseele.** Sexueller Missbrauch und die Folgen. Wien: Überreuter, 2001.
- HERDINA-LINDNER, R.: **Verletzte Seelen.** Der andere Umgang mit Gewalt. Graz, Wien, Köln: Styria, 1999.
- KAVEMANN, B/ KREYSSIG, U.: **Handbuch Kinder und häusliche Gewalt,** Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007
- KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN: **Kindesmisshandlung Erkennen und Helfen.** Eine praktische Anleitung. Berlin: 1982.
- Klees, K./Friedebach, W: **Hilfen für missbrauchte Kinder.** Interventionsansätze im Überblick. Weinheim, Basel; Beltz, 1997
- OIRER, M.: **Aus Tränen werden Kristalle.** Abrechnung einer missbrauchten Seele. Wien: Goldegg Verlag, 2010.
- SCHNEIDT, K.: **Du hast keine Macht über mich!** Wie man sich vor häuslicher Gewalt schützen kann, München, MVG- Verlag, 2012

- SCHODEN, P.: **Sexuelle Gewalt gegen Kinder:** Information und Prävention, Berlin, Lit-Verlag Dr. W. Hopf, 2008
- STAUDINGER, URSULA: **Ich gehör nur mir.** Sexuelle Übergriffe erkennen und abwehren können. Ein Praxishandbuch für Kindergarten und Grundschule. Linz: Veritas, 1998
- TRAPPER, D./FRIEDRICH, MAX: **Sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen:** Symptome richtig erkennen und rasch handeln, Graz, Amt der steierm. Landesregierung, 2003

Für Kinder:

- ORTNER, G.: **Märchen, die den Kindern helfen.** Geschichten gegen Angst und Aggression und was man beim Vorlesen wissen sollte. Für Kinder von 3 bis 7 Jahren. Wien: Orac, 2004
- ORTNER, G.: **Neue Märchen, die den Kindern helfen.** Geschichten über Streit, Angst und Unsicherheit und was die Eltern darüber wissen sollten. Für Kinder von 6 bis 10 Jahren. Wien, München, Zürich: Orac, 2002
- SANDERS, P./SWINDEN, L.: **Lieben, Lernen, Lachen.** Sexualerziehung für 6 – bis 12-Jährige. Mülheim: Verlag an der Ruhr, 2006
- WORTBERG, C.: **Macht uns nicht an!** Tipps und Tricks zur Selbstbehauptung von Mädchen für Mädchen. Münster: Unrast, 2001

Web-Infos:

- www.gewaltinfo.at/betroffene/jugendliche/
- www.interventionsstelle-wien.at/
- www.kinderrechte.gv.at/



SOS

Wer hilft weiter?

- **Telefonhotlines**
- **Beratungsstellen**
- **Krisenstellen mit Unterbringungsmöglichkeit – rund um die Uhr**
- **Jugendämter**
- **Prävention in Kindergärten und Schulen**

Telefonhotlines

Für Kinder und Jugendliche:

kids-line

Kindertelefon Salzburg

0800/234123

kids-line@ts142.at

www.kids-line.at

salzburg@kids-line.at

Rat auf Draht 147

rataufdraht@orf.at

http://rataufdraht.orf.at/beratung

Österreichweite Hotline für gewaltbetroffene Kinder

0800/240 268

Für Erwachsene:

Frauennotruf

0662/881100

beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at

www.frauennotruf-salzburg.at/

Frauennotruf Innergebirg

0664/5006868

www.pinzpower.at/gewalt

www.frauenhaus-pinzgau.at

Frauenhaus Hallein Mirjam

06245-80261

hausmirjam@aon.at

Helpline gegen Gewalt für Frauen

0800/222555

www.frauenhelpline.at

Helpchat

www.haltdergewalt.at

Opfernotruf

0800/112 112

0810 955 065

opfernotruf@weisser-ring.at

www.opfer-notruf.at

Telefonseelsorge

142

salzburg@ts142.at

www.ts142.at

Krisenhotline „Schwanger und verzweifelt“

0800/53 99 35

www.babynest-salzburg.at

Beratungsstellen

KinderSchutz-Zentrum

0662/44911
 beratung@kinderschutzzentrum.at
 www.kinderschutzzentrum.at
 Beratung, rechtliche und
 psychosoziale Prozessbegleitung, Therapie

Kinder- und Jugendanwaltschaft

0662/430550
 kija@salzburg.gv.at
 www.kija-sbg.at
 Allgemeine (Rechts-)Beratung
 für Kinder und Jugendliche, Information
 für Eltern, PädagogInnen und andere
 Berufsgruppen

Selbsthilfegruppe für sexuell missbrauchte Mädchen von make it - Büro für Mädchenförderung

0662/8042- 2171
 make.it@akzente.net
 www.akzente.net/make-it
 Regelmäßige Gruppe unter fachlicher
 Leitung

Familien- und Erziehungsberatung - Land Salzburg

0662/8042- 5421
 0662/871227
 familie@salzburg.gv.at
 www.salzburg.gv.at

Gewaltschutzzentrum

0662/870100
 office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at
 www.gewaltschutzzentrum.eu

KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum

0662/436369
 office@koko.at
 www.koko.at

Pro Juventute - Familienberatung

0662/431355
 beratung.salzburg@projuventute.at
 www.projuventute.at

Kinderschutzgruppe des Kinderspitals

0662/4482-57393
 Abklärung und Hilfsangebote
 nur für stationär aufgenommene Kinder
 und deren Familien

Krisenstellen mit Unterbringungsmöglichkeit, rund um die Uhr

Für Kinder und Jugendliche:

KIWI-Kinderwohnnitiative, Krisenstelle für Kinder

0662/664090

kinderkrisenstelle@koko.at

www.koko.at

(Über eine Aufnahme entscheidet das Jugendamt!)

MuK:KI – Mutter und Kind Krisen- und Interventionsinstitut

0662/434265

muki@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/

Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind
und Krisenstelle für Säuglinge und
Kleinkinder

(Über eine Aufnahme entscheidet das
Jugendamt!)

Krisenstelle für Jugendliche

Werkstättenstraße 4, 5020 Salzburg

0662 / 45 32 66

krisenstelle@koko.at

www.koko.at

Exit 7

Notschlafstelle der Caritas

Siezenheimerstraße 7, 5020 Salzburg

0662-439728

exit7@caritas-salzburg.at

365 Tage im Jahr 18 – 9 Uhr

Für Erwachsene:

Frauenhaus Salzburg

0662/458458

office@frauenhaus-salzburg.at

www.frauenhaus-salzburg.at

Frauenhaus Pinzgau

06582/743021

0664 - 500 68 68

frauenhaus.@aon.at

www.pinzpower.at/gewalt/

Frauenhaus Hallein

Haus Mirjam

06245-80261

hausmirjam@aon.at

Jugendämter

Jugendamt Salzburg Stadt

0662/8072-3260

jugendamt@stadt-salzburg.at

www.salzburg.gv.at

Jugendamt Salzburg – Umgebung

0662/8180-5773

bh-sl@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at

Jugendamt Hallein

06245/796-6037

bh-hallein@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at

Jugendamt St. Johann im Pongau

06412/6101-6270

bh-st-johann@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at

Jugendamt Zell am See

06542/760-6742

bh-zell@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at

Jugendamt Tamsweg

06474/6541-6507

bh-zell@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at

Prävention in Kindergärten und Schulen

make it – Büro für Mädchenförderung

0662/8042- 2171

make.it@akzente.net

www.akzente.net/make-it

Österreichisches Zentrum für

Kriminalprävention:

„Mein Körper gehört mir“,

theaterpädagogisches Präventionsprojekt

0316/722424- 0

info@aktiv4u.at

www.aktiv4u.at

Selbstbewusst - Verein für

Sexualpädagogik und Prävention von sexuellem Missbrauch

0650/2020013

kontakt@selbstbewusst.at

www.selbstbewusst.at



Impressum

Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg,
Gstättengasse 10, A-5020 Salzburg; Für den
Inhalt verantwortlich: Andrea Holz-Dahrenstaedt;
Fotos: kija Salzburg & HTL Itzling /
Medienlabor Media/Design 3. Klasse 2010/11;
Lektorat: Eva Drechsler;
Grafik: Werbeagentur Huber-Gürtler;
Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Auflage: 2013